

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1515. 1501. Das zu Berlin am 28. November 1874 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1025. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1516. 1471. Adressirung der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Adressat und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Adresse, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Bei der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist, außer der Wohnung des Adressaten, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte, das zum Preise von einem Silbergroschen pro Exemplar durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1874.

auf der Adresse noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bzw. der Landesheil auf der Adresse anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Adressaten wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Correspondenten, die Adressen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 20. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

1517. 1472. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarktwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit

der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe den genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $\frac{1}{2}$ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar k. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesamtwertb umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Aufsercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroßchen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. Dezember cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

1518. 1512. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Signaturen deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die PacketSignatur muß deshalb bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Expresspacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1874

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1509. 1509. Der Candidat des höheren Schulamts Johannes Gesthuyßen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu M.-Stabbach ernannt worden.

Coblenz, den 27. November 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

1520. 1523. Der Candidat des höheren Schulamts und der Theologie Hildebrandt ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve ernannt worden.

Coblenz, den 27. November 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

1521. 1524. Die von der XV. Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen des Pfarrers Evertsbusch in Lennep zum Assessor und des Superintendenten Klingens in Dhünn zum stellvertretenden Assessor des Moderaments der Provinzialsynode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Coblenz, den 24. November 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1522. 1487. Unter Bezugnahme auf die §§. 11 bis 17, 46 und 49 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai d. J. machen wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz hinsichtlich der Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonale gegenüber zu legitimiren, folgende Fälle unterscheidet:

1. Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt.

2. Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein.

3. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu legitimiren.

4. Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. werden nach §. 49 a. a. D. mit Geldstrafe

bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Sämmtliche Polizeibeamte des hiesigen Regierungsbezirks werden hiedurch beauftragt, auf etwaige Contraventionen sorgfältig zu achten und die Bestrafung derselben sofort zu veranlassen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1874. I. III. A. 6847.

1523. 1502. Auf den Bericht vom 16. November cr. will Ich hierdurch gestatten, daß das germanische National-Museum in Nürnberg zu der zum Besten des Wiederaufbaus des abgetragenen Augustinerklosters daselbst mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Staatsregierung von ihm zu veranstaltenden Lotterie von Kunstwerken auch in diesseitigen Staatsgebiete Loose vertreiben darf.

Springe, den 20. November 1874.

gez. **Wilhelm.**

gge. **Gr. Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

Bei Bekanntmachung vorstehender Allerhöchster Ordre, werden die Behörden angewiesen, dem Vertrieber in Rede stehenden Loose, deren im Ganzen 20,000 à 3 Mark ausgegeben werden sollen, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1874. I. II. 6858.

1524. 1510. In Folge eines Spezialfalles ist Seitens des Herrn Ministers des Innern im Einverständnis mit dem Herrn Justiz-Minister dahin entschieden worden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März d. J. nach §. 30 *ibid.* nur in dem Falle eine Ausnahme erleiden, wenn einer der Orte, wo das Aufgebot nach §. 29 vorgenommen werden soll außerhalb Preußens gelegen ist, daher auch im Gebiete des Rheinischen Rechtes die Gemeindebehörden verpflichtet seien, den Requisitionen der Landesbeamten auf Bekanntmachung des Aufgebots nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. März cr. nachzukommen.

Die betreffenden Behörden werden hierauf zur künftigen Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1874. I. II. 4396.

1525. 1511. Wir finden uns veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß die nach §. 67 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 von der Bergbehörde zu ertheilende Genehmigung der Betriebspläne für Bergwerke, die sich lediglich auf die Prüfung der bergpolizeilichen Gesichtspunkte beschränken soll, keineswegs davon entbindet, für die Gebäude, welche zum Betriebe der Bergwerke, der Aufbereitungsanstalten und der am Gewinnungsorte des Materials zu errichtenden Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks dienen sollen, einen förmlichen baupolizeilichen Consens bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen, welche über die hierbei in Betracht kommenden „bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen“ Gesichtspunkte ohne Concurrentz der Bergbehörde zu entscheiden hat.

Ausnahmsweise bedarf es des förmlichen Bau-

Consenses nicht:

a) bei den zu Dampfkesselanlagen und Triebwerken auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten gehörigen Gebäulichkeiten, weil diese den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung unterliegen (§. 59 des Allg. Berggesetzes) und demzufolge im Concessionsverfahren bereits nach den hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten geprüft werden, und

b) bei den für Rechnung des Staates unter Leitung von Staats-Baubeamten auszuführenden Bauten dieser Art, bei welchen die Bestimmungen des Minist.-Erlasses vom 12. October 1872 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 258) Anwendung finden.

Die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen Bergbau betrieben wird, weisen wir hierdurch an, diese Bekanntmachung weiter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1874. I. III. 6276.

1526. 1520. Mit Rücksicht auf das zum 1. Januar k. J. bevorstehende Inkrafttreten der Reichsmarkrechnung ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes bestimmt worden:

1. Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist im amtlichen Verkehre bei Abkürzungen des Wortes „Mark“ als Zeichen ein großes lateinisches „M.“ zu gebrauchen.

2. Die Anordnung des diesseitigen Circular-Erlasses vom 18. Juli d. J., nach welcher in den Kassenbüchern u. s. w. zwei Rubriken „M.“ und „Pf.“ anzulegen sind, wird dahin ergänzt, daß die Markpfennige in ihrer Rubrik stets als Dezimalen der Mark aufzuführen sind, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Markpfennigen eine 0 vorantritt.

3. Indem vom nächsten Jahre ab die Zahlungen nach der Markrechnung geleistet werden, sind alsdann gemäß Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli v. J. (R.-G.-B. S. 233) die in der Zwölftheilung des Groschens ausgeprägten Einpfennigstücke zum gleichen Werthe wie die Markpfennige in Zahlung zu geben und zu nehmen.

Das Mehr, welches sich mit Beginn des nächsten Jahres in den Beständen der Kassen dadurch herausstellt, daß die Thalerpfennige zum Werthe der Markpfennige verwendbar sind, ist ad extraordinaria zu vereinnahmen.

4. Schon von jetzt an sind die in den Kassen vorhandenen und noch bei denselben eingehenden, auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Preussischen Zwei- und Vier-Pfennigstücke (sowie die kupfernen Zwei-, Vier- und Acht Hellerstücke Kurhessischen Gepräges) nicht wieder zu verausgaben, sondern an die Regierungshauptkasse abzuführen, welche diese Geldstücke nach den Sorten getrennt in Beträgen zu zehn Thalern verpackt, bis auf Weiteres zu asserviren hat.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir sämmtlichen Behörden die genaueste Beachtung.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1874. II. V. 6926.

1527. 1526. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Februar 1840 (Ges. S. S. 32) und des

§. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. Januar k. J. ab die den Kreis Kempen betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen, im Sinne unserer die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1871, mit verbindlicher Kraft durch das von dem genannten Tage an im Verlage des Leopold Wesers zu Kempen erscheinende Kempener Kreisblatt zu verkünden sind.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1874. I. II. 6773.

1528. 1525. Auf Grund genehmigenden Rescriptes des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 27. November d. J. (Nr. 11,129) wird zu Gunsten der Rettungsanstalt zu Hof-Nechtenbach im Kreise Wezlar eine Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt im Laufe des Jahres 1875 abgehalten werden.

Die Deputirten sind ermächtigt, die gesammelten Gaben an sich zu behalten.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1874. I. V. B. Nr. 5664.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1529. 1437. Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1874 bis 31. März 1875 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thlr. oder 3000 Mark = 40 Stück.

Nr. 26, 75, 262, 263 435, 540, 665, 832, 1038, 1056, 1321, 1351, 1420, 1459, 1474, 1535, 1688, 1999, 2224, 2606, 2767, 2838, 2885, 2991, 3304, 3388, 3390, 3572, 4017, 4205, 4453, 4496, 4508, 4637, 4995, 5003, 5137, 5281, 5322, 5687.

2. Littr. B. à 500 Thlr. oder 1500 Mark = 17 Stück.

Nr. 53, 143, 734, 845, 848, 1121, 1193, 1496, 1540, 1746, 1762, 1896, 1898, 1922, 1948, 2015, 2243.

3. Littr. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark = 84 Stück.

Nr. 204, 246, 289, 346, 629, 699, 817, 1035, 1112, 1138, 1311, 1549, 1627, 1653, 2126, 2798, 2799, 2909, 3049, 3149, 3197, 3837, 3892, 4019, 4075, 4118, 4468, 4534, 4731, 4758, 4821, 4826, 4969, 5051, 5111, 5263, 5319, 5563, 5678, 5780, 5893, 6033, 6093, 6222, 6397, 6404, 6405, 6636, 6671, 6791, 6958, 6974, 6995, 7074, 7365, 7377, 7378, 7770, 8106, 8233, 8244, 8270, 8352, 8657, 9111, 9386, 9410, 9600, 9740, 9804, 9850, 9860, 10,040, 10,687, 10,690, 10,900, 10,957, 10,968, 11,132, 11,133, 11,492, 11,526, 11,542, 11,990.

4. Littr. D. à 25 Thlr. oder 75 Mark = 75 Stück.

Nr. 36, 157, 408, 834, 901, 1096, 1100, 1159, 1176, 1523, 1612, 1692, 1720, 1796, 1805, 1952, 2011, 2052, 2113, 2528, 2584, 2608, 2731, 2785,

2867, 2953, 3009, 3195, 3338, 3352, 3649, 3726, 3744, 4034, 4043, 4184, 4267, 4274, 4310, 4505, 4826, 4933, 4992, 5135, 5393, 5651, 5670, 5829, 5933, 6311, 6454, 6814, 6946, 7250, 7369, 7378, 7436, 7467, 7518, 7570, 8642, 8732, 8742, 8913, 9280, 9297, 9466, 9526, 9767, 9768, 9807, 9904, 10,006, 10,214, 10,533.

5 Littr. E. à 10 Thlr. oder 30 Mark = 38 Stück.

Nr. 13,580, 13,581, 13,582, 13,583, 13,584, 13,585, 13,586, 13,587, 13,588, 13,589, 13,590, 13,591, 13,592, 13,593, 13,594, 13,595, 13,596, 13,597, 13,598, 13,599, 13,600, 13,601, 13,602, 13,603, 13,604, 13,605, 13,606, 13,607, 13,608, 13,609, 13,610, 13,611, 13,612, 13,613, 13,614, 13,615, 13,616, 13,617.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag — von Littr. E. auch den Zinsbetrag pro 1. October 1874 bis 31. März 1875 — gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie IV Nr. 2 bis 16 und Talons — Littr. E. nur mit den Talons Serie III — vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, — bei Littr. E. mit den oben erwähnten Zinsen — der gedachten Kasse einzufenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littr. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,579 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des königlichen Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 2½ Sgr. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1530. 1503. Auf dem Personenpost-Course von Lennep nach Dablhausen ist beim Wirth F. Sauer an der Lennep-Schwelmer Straße eine Posthalte- und Billet-Verkaufsstelle eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: F r i e d e r i c h.

1531. 1504. Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossen-

Schafts-Register des hiesigen Königlichen Handelsgerichts erfolgen im Jahre 1875 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und die Gladbacher Zeitung (zugleich amtliches Kreisblatt).

Gladbach, den 4. Dezember 1874.

Königl. Handelsgericht: W. Prinzen. Kreisg.
1532. 1516. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20. Dezember 1873 wird dem Kaufmann Wilhelm Büdgen zu Eppinghofen das Eigenthum des Bergwerks „Hermann Wilhelm“ in den Gemeinden Saarn und Menden, im Kreise Mülheim an der Ruhr und Mintard, im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,188,975 geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend neunhundert fünf und siebenzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. H.¹ J. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierz nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. October 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

1533. 1517. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20. Dezember 1873 wird dem Kaufmann Wilhelm Büdgen zu Eppinghofen das Eigenthum des Bergwerks „Hermann Wilhelm“ in der Gemeinde Saarn im Kreise Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. N. C. D. A. und B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierz nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. October 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

1534. 1527. Aßfen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aßfen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für

das 1. Quartal 1875 wird hiermit auf **Montag, den 11. Januar 1875** festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Eöln, den 5. Dezember 1874.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath: gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair: Hermanns.

1535. 1528. Die Sterbe Urkunde der am 6. Juni 1874 zu Lüttich verstorbenen Anna Christine Schatz, Ehefrau Nikolaus Sauerborne, 34 Jahre alt, geboren am 17. September 1839 zu Willich, ist in die laufende Sterbe-Register der Bürgermeisterei Willich eingetragen worden.

Düsseldorf, den 27. November 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerdard.

Sicherheits-Polizei.

1536. 1488. Bei dem Arbeiter Carl Joseph Wipper von Mülheim an der Ruhr sind folgende Gegenstände vorgefunden, deren Eigenthümer nicht ermittelt sind: 1) eine neu silberne Cylinderuhr, ohne Nummer, 2) eine alte silberne Spindeluhr, deren Zifferblatt stark beschädigt ist, 3) ein goldener Ring mit bläulichem Steine.

Da der Verdacht des Diebstahls dieser Gegenstände vorliegt, so werden Alle, welche Eigenthumsansprüche daran zu haben meinen, ersucht, diese dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Duisburg, den 27. November 1874.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

1537. 1489. In der Zeit vom 24. bis 26. d. Mts. sind von der Hecke Bestende zu Weiderich zwei gußeiserne Pumpen und ein großes halbes Faß gestohlen worden. Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg, den 30. November 1874.

Der Staats-Anwalt.

1538. 1490. In der Zeit vom 3. bis 7. November cr. ist dem Ackerer Friedrich Opriel zu Hünge ein junger rothbunter Stier, 1½ Jahr alt, aus seiner Weide gestohlen worden. Ich ersuche daher Diejenigen, die über den Verbleib des Stiers oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg, den 30. November 1874.

Der Staats-Anwalt.

1539. 1491. Es sind entwendet:

1. Am 17. d. Mts. dem Aufseher Wilhelm Ebrecht

zu Rothhausen eine Laterne, welche mit der Nr. 12 und dem Namen Verghausen bezeichnet ist.

2. Am 21. d. Mts. dem Albert Bracht zu Steele drei Röcke, ein Frackrock und zwei Hosen.

3. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. aus einem Collivagen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn hieselbst ein Ballen Leinen, gezeichnet E. H. 11V.

4. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. dem Schuhmacher Carl von Söhnen zu Kettwig 1) ein Paar lange Stiefeln, 2) ein Paar lacklederne Stiefelchen mit Gummizügen, 3) zwei Paar hohe Filzstiefelchen, 4) zwei Paar Filzpantoffeln, 5) sieben Paar Gummischuhe.

Jeder, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 30. November 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1510 1505. Im Besitze eines wegen Diebstahls verhafteten Individuums, wurde eine muthmaßlich gestohlene kleine silberne Spindeluhr, mit verziertem Deckel, geripptem Rande und weiß porzellanem Zifferblatte und römischen Zahlen vorgefunden, deren hinterer Deckel nicht durch Scharnire befestigt, beim Öffnen ganz abgenommen wird; im Innern des Deckels ist zweimal der Name: „A. Schnod“, einmal der Vorname: „Albert“ eingekragt.

Der muthmaßliche Dieb ist 32 Jahre alt, stark gebaut, ziemlich groß mit blondem starkem Schnurrbart; von Profession Schlosser und hat auf dem rechten Arme ein Herz mit den Buchstaben W. G. tätowirt.

Ich ersuche den Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: Greif.

1511 1506. Es sind gestohlen:

1) Der Josephine Wolte hier am 17. November cr. eine kleine goldene Damen-Cylinderuhr, nebst einer 20 Centimeter langen Kette;

2) dem Wirth Frodermann in Braubauerschaft im September d. J. vier Paar weiße Schirting-Unterhosen, ein Frauenhemd, mehrere weiße leinene Taschentücher, gez. B. S.;

3) dem Johann Theile zu Gelsenkirchen am 13. October d. J. eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 8777;

4) dem Dekonomiegehülfen Heinrich Grümer zu Herne am 2. September d. J. eine silberne Anteruhr mit Goldrand, Sekundenzeiger und einer Talmikette. Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 3. Dezember 1874.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

1512 1507. In der Nacht vom 26. zum 27. November 1874 sind zu Wüstenhof, Bürgermeisterei Dorp, dem Scheerenfeiler und Winkelirer Eduard

Ermerz mittelst Einbruchs und Einsteigens eine größere Anzahl von Spezereivaaren und Kleidungsstücke gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 1. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

1513 1508. In der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. sind aus einem Hause hieselbst mittelst Einbruchs und Erbrechens von Behältnissen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Ein Geldbeutel von grauem Leinen, oben nicht gesäumt, enthaltend circa 50 Thaler Silbergeld.

2. Ein Pappschächtelchen, außen hellblau, etwa 8 Zoll lang und 4 Zoll breit, enthaltend circa 24 Thaler, bestehend in einer Banknote von 10 Thaler, 2 Preussische Cassenscheine à 5 Thaler, das Uebrige in Preussischem Papier- und Silbergeld, außerdem waren in dieser Schachtel circa 40 rothe Brodkarten der hiesigen Armenverwaltung mit der gedruckten Aufschrift: „gut für ein halbes Schwarzbord“.

3. Ein Tagebuch, in Form eines Notizbuches, auf dem Deckel befand sich ein weißes Blättchen mit der Aufschrift: Tagebuch von W. W.

4. Die sämtlichen Blätter aus einem Kassabuch, welche mit Bleifeder resp. mit schwarzer Dinte liniert waren.

5. Circa 100 Bogen weißes Briefpapier mit kleinen Carrés gemustert, Format groß Quart, ohne jeden Stempel.

6. Einige Briefe der Zechen Helene und Amalia in Berge-Borbeck mit gleicher Aufschrift in der obern linken Ecke bedruckt.

7. Zwei Briefe, bedruckt mit der Aufschrift: A. Gobiet in Heerdt, in denen sich einige Wechsel befanden, im Betrage von 100, 200 und 500 Thaler, ausgestellt von W. Weilinghaus, gezogen auf A. Gobiet in Heerdt; einer dieser Wechsel war mit langer Alonge versehen. Ferner ein Wechsel von 200 Thaler ausgestellt von A. Gobiet auf H. Leuchten hieselbst.

8. Zwei Gerichtsvollzieherverordnungen in der Handelsache Lindenstrut gegen Weilinghaus.

9. Ein Schuldschein von 250 Thaler, ausgestellt von L. Zimmermann hier zu Gunsten des Kohlenhändlers Wilhelm Weilinghaus.

10. Ein Miethvertrag, abgeschlossen mit der Stadt Düsseldorf einerseits und Weilinghaus andererseits.

11. Ein Miethvertrag, abgeschlossen zwischen Weilinghaus und C. von den Bosch, betreffend eine Wohnung in der Deichstraße Nr. 27.

12. Eine Lebensversicherungspolice über 1000 Thaler der Gesellschaft Germania zu Stettin, zu Gunsten Weilinghaus, mit sämtl. Quittungen (8-10) theils ausgestellt von Suttan theils von H. Heidenthal, beide hier wohnend.

13. Eine Obligation mit Bodereau zu Lasten Anton

Beine zu Bill, zu Gunsten W. Weilinghaus hier, ausgestellt von Notar Justizrath Lüzeler hierselbst.

14. Zwei Rasirmesser, das eine mit schwarzem Horngriff, das andere mit dunklem, schmutzig gelbem Horngriff, auf welch' letzterem mit einem spitzen Instrumente der Name Horgholt eingekratzt war.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst zu erstatten.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1874.

Der Königl. Untersuchungsrichter I.: **Hartwich.**

1542. 1514. In der Nacht vom 1. zum 2. Dezember 1874 sind zu Sonnborn aus einem Gebäude mittelst Einbruchs und Einsteigens der Wittve Peter Schneider, Inhaberin eines Weiß- und Modewaaren-Geschäfts eine große Anzahl von Waaren im Gesamtwerthe von etwa vierhundert Thaler gestohlen worden. Unter den gestohlenen Gegenständen befinden sich mehrere Sammethüte, schwarze Sammethüten, fertige und unfertige Kleider und verschiedene runde blaue Hutschachteln mit rothem Rande.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungefäulmt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 4. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator: **gez. Erbmaier.**

Personal-Chronik.

1545. 1521. Schulverwaltung.

1. Nachdem das Amt eines Kreis-Schul-Inspektors für die evangelischen öffentlichen und Privatschulen des Landkreises Düsseldorf durch den Tod des Pfarrers **Rühl** erledigt worden ist, haben wir den evangelischen Pfarrer **Vorbäum** zu Kaiserswerth zum königlichen Kreis-Schul-Inspektor für den erwähnten Schul-Inspektions-Bezirk ernannt.

2. Angestellt im Monat November c. folgende Lehrer resp. Lehrerinnen:

a. provisorisch:

- 1) Rejch, August, an der evang. Volksch. zu Heißen;
- 2) Linderhaus, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Wesel;
- 3) Großbruchhaus, Hugo, an der evang. Volksch. zu Wermelskirchen;
- 4) Wessendorfs Carl, an der evang. Volksch. zu Neuenkamp;
- 5) Kalthoff, Gustav, an der evang. Volksch. zu Wanheimerort;
- 6) Hombach, Ferdinand, an der kath. Volksch. zu Altendorf II.;
- 7) Bors, Anna, an der kath. Volksch. zu Dinslaken;
- 8) Rickse, Emma, an der evang. Volksch. zu Ehringhausen;
- 9) Heinede, August, an der evang. Volksch. zu Essen;
- 10) Fiedler, Gustav Paul, an der evang. Volksch. zu Eppinghofen;
- 11) Schneider, August, an der evang. Volksch. zu Rheyd; 12) Dürselen, Gustav, an der evang. Volksch. zu Rheyd; 13) Jansen, Carl, an der evang. Volksch. zu Rheyd; 14) Meyer, Maria, an der kath. Volksch. zu Altendorf, System III.; 15) Wenzel, Melchior, an

der kath. Volksch. zu Bierfen; 16) Hoffmeister, Helena, an der kath. Volksch. zu Unterbach; 17) Kuhlmann, Albert, Hauptlehrer an der evang. Volksch. zu Silberheide; Rowalk, Ida, an der evang. Volksch. zu Keyberg; 19) Kirberg, Ernst, an der evang. Volksch. zu Elberfeld; 20) Gosemann, Hugo, an der evang. Volksch. zu Elberfeld; 21) Kimmmer, August, an der kath. Volksch. zu Bierfen; 22) Weber, Franz Joseph, an der kath. Volksch. zu Styrum; 23) Belde, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Bliedinghaussen; 24) Vogel, Anna, an der evang. Volksch. zu Urdenbach; 25) Klövekorn, Clara, an der kath. Volksch. zu Heerdt; 26) Dörtes, Rosa, an der kath. Volksch. zu Dedt; 21) Hülsmann, Maria, an der kath. Volksch. zu St. Lönis; 28) Broß, Maria, an der kath. Volksch. zu Styrum; 29) Buschmeyer, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Uerdingen; 30) Böhmer, Julius, an der evang. Volksch. zu Homberg I. 31) Meyer, Carl, an der evang. Volksch. zu Homberg II.; 32) Kemmann, Robert, an der evang. Volksch. zu Eintracht; 33) Agat, Hugo, an der evang. Volksch. zu Struck; 34) Eggers, Hans, an der evang. Volksch. zu Elberfeld; 35) Dildrop, Caroline, an der kath. Volksch. zu Hinsbeck; 36) Hohoff, Maria, an der kath. Volksch. zu Alten-Essen; 37) Willmund, Amalie, an der kath. Volksch. zu Duisburg.

b. definitiv:

- 1) van Keul, Joseph, an der kath. Volksch. zu Asperden;
- 2) Hermeling, Catharina, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 3) Steinhaus, Julie, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 4) Müller, Antonie, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 5) Weuster, Johanne, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 6) Bruggemann, Lucie, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 7) Kooßen, Gertrud, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 8) Huberz, Anna, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 9) Küppers, Joseph, Lehrer an der kath. Volksch. zu Kirst;
- 10) Bentler, Theresia, an der kath. Volksch. zu Corfchenbroich;
- 11) Topp, Theresia, an der kath. Volksch. zu Altendorf;
- 12) Melchers, Anna, an der kath. Volksch. zu Bockum;
- 13) Perz, Mathilde, an der kath. Volksch. zu Kettwig;
- 14) Krahwinkel, Lehrer an der kath. Volksch. zu Rotthausen;
- 15) Silling Gertrud an der kath. Volksch. zu Neuß;
- 16) Hammeyer, Joh., Heinrich, Friedrich, an der evang. Volksch. zu Eulerum;
- 17) Aue, Carl, an der kath. Volksch. an der Kirche zu Altenessen;
- 18) Kremer, Joseph, an der kath. Volksch. zu Bierfen;
- 19) Stökel, Heinrich, an der evang. Volksch. zu Immigrath;
- 20) Mehlfeldt, Robert, an der simult. Volksch. zu Barmen-Mittershausen;
- 21) Himmel, Antonie, an der evang. Volksch. zu Burscheid;
- 22) Neurschgens, Theodor, an der kath. Volkshule zu Uebem;
- 23) Hüzen, Winand, an der kath. Volkshule zu Berghausen;
- 24) Buich, Johann, an der kath. Volksch. zu Solingen;
- 25) Pütz, Ferdinand, an der kath. Volksch. zu Krabenhöhe;
- 26) Wichmann, Caroline, an der kath. Volksch. zu Weeze;
- 27) Uhlenbrock, Theodor an der kath. Volksch. zu Calcar;
- 28) Nietmüller, Franz, an der kath. Volksch. zu Dor-

magen; 29) Füller, Stephan, Hauptlehrer an der kath. Volkssch. zu Gladbach; 30) Döhne, eorg, an der evang. Volkssch. zu Barmen-Wichlinghausen; 31) Eg, Eduard, Lehrer an der evang. Volkssch. zu Fulerum, 32) Versch, Wilhelm, an der kath. Volkssch. hier; 33) König, Maria, an der kath. Volksschule zu Geldern; 34) Behr Leonhard, Hauptlehrer an der kath. 20. Volkssch. zu Grefeld; 35) Frißblech, Theodor an der kath. Volkssch. zu Neuß; 36) Barowe, Anna, an der kath. 15. Volksschule zu Grefeld; 37) Heidenreich, Wilhelmine, an der evang. 2. Heddinghauser Schule zu

Barmen; 38) Lahmann, Heint. Wilhelm an der evang. Volkssch. am Haspel zu Barmen; 39) Wett aufer, Heinrich, an der evang. Schule zu Büchel.

1511. 1492. Der Gerichtsvollzieher Hoerig in Uerdingen ist nach Grefeld und der Gerichtsvollzieher Horn in Rheinbach, in den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen versetzt worden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Gu er a r d.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 87 und 88 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der oberen Knabenklasse der katholischen Volksschule in Wiffel bei Calcar.	360 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 30 Thaler für Heiz. zc.	} baldigst 16/12	3781
Lehrerin an der gemischten Unterklasse der katholischen Volksschule in Wiffel bei Calcar.	250 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 16 Thaler für Heiz. zc.		3782
Zwei Lehrer an der evangel. Schule in Oberbilk bei Düsseldorf.	je 400 event. 450 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 550 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 75 Thaler Miethschädigung.		
Lehrer an einer einklassigen katholischen Schule in St. Hubert.	400 Thaler, steigend bis 450 Thaler nebst freier Wohnung und Garten.	} —	3783
Zweiter Lehrer an einer katholischen Schule in St. Hubert.	325 Thaler, steigend bis 375 Thaler incl. Miethschädigung.		3784
Lehrer an der Unterklasse einer zweiklassigen kathol. Knabenschule in Rheydt.	375 Thaler, nach 3 Jahren um 25 Thaler steigend, sowie 35 Thaler Reinigungs- zc. Entschädigung.	22/12	
Zwei Lehrer an der dreiklassigen evangelischen Schule in Eppinghofen und Winkhausen, Kreis Mülheim an der Ruhr.	je 400 Thaler und freie Wohnung.	—	3819
Zwei Lehrer an evangelischen Schulen in Ohligs.	je 400 Thaler, von 2 zu 2 Jahren um 20 Thaler steigend. Frühere Dienstzeit wird angerechnet.	baldigst	3820
Lehrerin an der 4. Mädchenklasse der kathol. Schule in Straelen.	250 Thaler incl. Miethschädigung.	} 31/12	3821
Lehrerin an der einklassigen katholischen Mädchenschule in Brochhausen.	250 Thaler nebst schöner Wohn- und Garten.		3822
Zweiter Lehrer an der zweikl. evangel. Volksschule in Haarzopf, Gemeinde Kettwig.	400 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	
Zwei Lehrerinnen an den städtischen evangel. Volksschulen in Rheydt.	je 300 Thaler, steigend bis 400 Thaler.	—	3823
Poltzeidiener in Stoppenberg.	350 Thaler und 20 Thaler Kleider- gelder.	15/12	3785

1548. 1515. Die Beilage zu der Nummer 288 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 8. Dezember cr. enthält:

- 1) Nr. 10 der Vakanzliste der bei den Behörden in den Provinzen Brandenburg und Pommern durch Militair-Anwärter zu besetzenden Stellen;
- 2) eine Zusammenstellung der im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Stellen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Bos u. Co.